

## Stand 01.01.2024

### Präambel

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen uns und unseren Geschäftspartnern ein gemeinsames Verständnis darüber geben, wofür CONTARGO steht, wie und nach welchen Regeln wir miteinander in unseren Geschäftsbeziehungen umgehen. Dabei sind uns die folgenden Leitsätze besonders wichtig:

- Wir halten unsere Vereinbarungen ein;
- Wir tun für unsere Kunden alles, wenn es nachhaltig und gesetzlich ist;
- Was nicht in Ordnung ist, bringen wir in Ordnung und lernen aus unseren Fehlern;
- Nachhaltigkeit hat für uns höchste Priorität.

### 1. Allgemeines:

- 1.1 CONTARGO arbeitet im Rahmen aller übernommenen Tätigkeiten auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017 sowie soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen keine Regelungen vorsehen nach den Logistik-AGB-2019.
- 1.2 Die ADSp 2017 und die Logistik-AGB-2019 gelten ergänzend und konkretisierend zu diesen AGB. Sollte sich zwischen den einzelnen Bedingungen ein Widerspruch ergeben, gelten die ADSp 2017 und die Logistik-AGB-2019 in Erwähnung ihrer Reihenfolge nachrangig.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. AGB des Auftraggebers oder sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn sie lediglich ergänzende Bedingungen zu den AGB von CONTARGO enthalten.
- 1.4 Diese AGB sowie die ADSp 2017 gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass in jedem Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss.

### 2. Leistungs- und Preisgrundlagen:

- 2.1 Die angebotenen Preise beinhalten nur, soweit nichts ausdrücklich anders vereinbart, die aufgeführten Leistungen hinsichtlich ungefährlichem Kaufmannsgut normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie den Angaben des Auftraggebers. CONTARGO kann die Preise entsprechend den tatsächlichen Kosten erhöhen, sofern die Angaben des Auftraggebers über das Gut und die zu erbringenden Leistungen unzutreffend waren.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die jeweils geltenden Kleinwasser- und Energiezuschläge zu übernehmen.
- 2.3 Erhöhen sich die Kosten von CONTARGO oder werden nach Abschluss des Vertrages Frachten – insbesondere Liegegelder, Hafen- und Umschlagstariffestlegungen - Steuern oder Gebühren/Zuschläge (wie bspw. Energiekostenzuschläge, Emergency-Surcharge, etc.) eingeführt oder erhöht, ist CONTARGO berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, es sei denn, CONTARGO hat die Erhöhung zu vertreten. Dies gilt auch für Kostensteigerungen nach Vertragsschluss aufgrund von Änderungen der Tarifverträge für das von CONTARGO oder deren Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal.
- 2.4 Für Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten an Containern, Wechselbrücken, Trailern, Sattelauflegern und dazugehörigen Geräten sind die Preise so kalkuliert, dass anfallendes Altmaterial ohne Vergütung in das Eigentum von CONTARGO übergeht. Die für diese Arbeiten angebotenen Preise sind freibleibend und werden erst mit schriftlicher Bestätigung von CONTARGO verbindlich.
- 2.5 Alle Rechnungen von CONTARGO sind innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt ohne Abzug in der gem. der Rechnung angegebenen Währung zu Zahlung fällig.

### 3. Beauftragung von Dritten:

CONTARGO ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter zu bedienen, wobei CONTARGO in der Auswahl des Dritten frei ist.

4. **Besondere Informationspflichten/Verbotsgut:**

- 4.1 Soll gefährliches Gut - hierunter fallen u.a. Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes jedwede Gefahren ausgehen - oder Abfälle befördert/gelagert oder umgeschlagen werden, ist CONTARGO rechtzeitig in Textform über die genaue Art der Gefahr und die ggf. zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen zu informieren. Ferner hat der Auftraggeber alle erforderlichen Angaben zu machen und die nationalen und internationalen Vorschriften zu beachten.
- 4.2 Explosive (Gefahrgutklasse 1 – davon ausgenommen Güter der Gefahrgutklasse 1.4S), radioaktive Güter (Gefahrgutklasse 7), ansteckungsgefährliche Stoffe (Gefahrgutklasse 6.2), sowie gefährliche Abfälle sind von der Beförderung/Lagerung sowie dem Umschlag ausgeschlossen.
- 4.3 Falls der Auftraggeber die Ladeeinheit mit gefährlichen Gütern oder Abfall – dies gilt auch für Schütt-/Stückgut - nicht am Tag der Beförderung oder innerhalb der „24-Stunden-Regelung“ am Terminal anliefern oder abholt oder es unterlässt CONTARGO anzuweisen, die Güter/Ladeeinheit in ein geeignetes Gefahrgutlager (Gefahrstofflager) einzulagern, kann CONTARGO
- a) die Güter/Ladeeinheit auf Rechnung des Auftraggebers in einem Gefahrgutlager (Gefahrstofflager) einlagern;
  - b) das Gut ausladen, zurückbefördern oder soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen lassen, ohne dem Auftraggeber ersatzpflichtig zu werden;
  - c) vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz aller erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist bei temperaturgeführten Gütern verpflichtet, die vorgegebene Temperatur mit einem Toleranzwert anzugeben.
- 4.5 CONTARGO kann die Übernahme einer temperaturgeführten Sendung ablehnen, wenn die Ist-Temperatur von der Soll-Temperatur unter Berücksichtigung des Toleranzwertes abweicht, es sei denn, der Auftraggeber befreit CONTARGO schriftlich von jeglicher Haftung für die Einhaltung der Temperatur.
- 4.6 Mit Vertragsabschluss ist der Auftraggeber verpflichtet, CONTARGO über sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Vorkommnisse, wie z.B. Verstöße

gegen Recht und Gesetz sowie behördliche Überwachungsmaßnahmen zu informieren.

- 4.7 Bei Verstößen des Auftraggebers gegen seine Informationspflichten – hierzu zählen u.a. auch die in Ziffer 3. ADSp 2017 enthaltenen – kann CONTARGO je nach Schwere des Verstoßes die Erfüllung des Vertrages verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Hieraus resultierende Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Vergütungs-/Fehlfrachtanspruch von CONTARGO bleibt hiervon unberührt.

5. **Tankcontainer:**

- 5.1 Um einen gefahrlosen Transport, Umschlag und/oder die Lagerung von befüllten oder leeren, ungereinigten Tankcontainern zu ermöglichen, übernimmt der Auftraggeber bei Übergabe folgende Pflichten:
- a) Die Armaturen müssen geschlossen sein;
  - b) Der Blindflansch muss aufgesetzt sein;
  - c) Die Schutzabdeckung der Armaturen muss in geschlossener Stellung sein;
  - d) Der Domdeckel und deren ev. vorhandenen Abdeckhauben müssen verschlossen sein;
  - e) Mögliche Anbauteile, wie Füllstutzen, dürfen die äußeren Rahmen nicht überschreiten;
  - f) Vorhandene Kesselbänder müssen in einwandfreien Zustand sein und passgenau anliegen; in keinem Fall darf die Isolierung sichtbar bzw. hervorgetreten sein;
  - g) Tankcontainer mit Aufstieghilfen benötigen das Warnzeichen vor Gefahr durch elektrische Freileitungen (ISO 6346). Die Kennzeichnung muss zudem in der Nähe der Aufstieghilfe angebracht sein.
  - h) Vorhandene Rahmen, Aufstieghilfen und Trittböhlen dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sich in betriebs- und beförderungssicheren Zustand befinden;
  - i) nachträglich hinzugefügte Anbauten sind unzulässig;
  - j) insbesondere bei Gefahrgut dürfen keine Ladegutanhaftungen an der Außenseite des Tankcontainers vorhanden sein;

- 5.2 Bei Verstößen gelten die Rechtsfolgen der Ziffer 4.7 entsprechend.
6. **Einbau von Flexitanks**
- 6.1 Soweit vertraglich vereinbart, übernimmt CONTARGO den sachgemäßen Einbau von Flexitanks.
- 6.2 Soweit die Gestellung der Flexitanks nicht durch den Auftraggeber erfolgt, ist die Auswahl der Flexitanks hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck auf der Grundlage der vom Auftraggeber zu machenden schriftlichen Angaben vorzunehmen. Die Eignungsprüfung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- 6.3 Der Flexitank ist vor seiner Verwendung durch den Auftraggeber sorgfältig von diesem zu untersuchen. Beanstandungen sind gegenüber CONTARGO schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel hat der Auftraggeber vor dem Einsatz, spätestens jedoch am Folgewerktag nach der Übernahme des Containers, schriftlich anzuzeigen; Anderenfalls gilt der Flexitank als in einwandfreien Zustand übergeben.
- 6.4 CONTARGO haftet nicht für die Produktqualität der Flexitanks, sowie für deren Mängel oder für Folgeschäden, soweit diese durch unsachgemäße Handhabung des Auftraggebers entstanden sind.
- 6.5 CONTARGO haftet beschränkt auf den schuldhaft unsachgemäßen Einbau der Flexitanks bei Güterschäden bis zum Warenwert und beschränkt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je kg des vom Schaden betroffenen Gewichts, für unmittelbare Schäden, die nicht Güterschäden darstellen, höchsten auf den Betrag von € 50.000,00 je Schadensfall. Die Ziffer 19.6 bleibt hiervon unberührt.
7. **Transporte von Forstprodukten**
- 7.1 Mangels gegenteiliger vertraglicher Vereinbarung hat der Auftraggeber alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des gesamten Einsatzes aufrechtzuerhalten.
- 7.2 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und CONTARGO von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben, auf erste Anforderung freizustellen.
- 7.3 Der Auftraggeber hat ferner sicherzustellen, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Insbesondere hat der Auftraggeber dabei zu gewährleisten, dass die Bodenverhältnisse am Be-/Entladeort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers.
- 7.4 Die beförderungssichere Verladung der Forstprodukte in die durch CONTARGO gestellten Ladeeinheiten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- 7.5 Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Pflichten, haftet er gegenüber CONTARGO für jeden daraus entstehenden Schaden. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, ist CONTARGO nach Fristsetzung berechtigt, indessen nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Die Vorschriften des § 414 Abs. 2 HGB bleiben hiervon unberührt. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten durch den Auftraggeber herrühren, hat dieser CONTARGO vollumfänglich freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme von CONTARGO nach dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – Unterlassungsschadengesetz) oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften hat der Auftraggeber CONTARGO im Innenverhältnis vollumfänglich freizustellen, sofern CONTARGO den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 7.6 Werden ohne Verschulden von CONTARGO die von CONTARGO gebrauchten Betriebsmittel am Be-/Entladeort beschädigt, ist der Auftraggeber zum vollumfänglichen Ersatz verpflichtet.

## 8. Wahl des Beförderungsmittels:

- 8.1 Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen erfolgen die Wahl und die Reihenfolge der eingesetzten Beförderungsmittel durch CONTARGO.
- 8.2 Sofern infolge von abweichenden Terminvereinbarungen mit dem Auftraggeber oder dem Empfänger zusätzliche Kosten, insbesondere solche für das Abstellen der Güter/Ladeeinheit anfallen, ist der Auftraggeber hierüber zu informieren; hierdurch bedingte Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.3 Die Andienung der Ladeeinheiten im Seehafen richtet sich nach den Vorgaben des schriftlichen Auftrags. Verspätet sich das vorgesehene Seeschiff, kann CONTARGO ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers die Andienung der Ladeeinheit der Schiffsverspätung anpassen oder die Ladeeinheit zum ursprünglich vereinbarten Termin anliefern.

## 9. Verwiegen:

- 9.1 Übernimmt CONTARGO im Rahmen des erteilten Auftrags zusätzlich die Verwiegung nach den SOLAS-Richtlinien, bleibt gleichwohl der Auftraggeber als Befrachter für die Erfüllung der Verpflichtung aus den SOLAS-Richtlinien allein verantwortlich. Für leichte Fahrlässigkeit haftet CONTARGO nicht. Die Haftung für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der sich nach dem Schaden bemisst, der bei Vornahme einer zumutbaren Sicherungsmaßnahme eingetreten wäre.
- 9.2 Soweit der CONTARGO erteilte Auftrag ausschließlich die Verwiegung zum Gegenstand hat, wird CONTARGO für die Erfüllung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehen. Bei schuldhafter Verletzung der Sorgfaltspflicht haftet CONTARGO für den daraus entstehenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens mit einem Betrag von € 10.000. Entspricht diese Haftungsbegrenzung nicht dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, hat der Auftraggeber CONTARGO hierüber schriftlich zu informieren. Soll in einem solchen Fall eine andere Haftungsbegrenzung wirksam vereinbart werden, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Ziffern 27. ADSp 2017 und 19.6 dieser AGB gelten entsprechend.

## 10. Keine Bewachung

CONTARGO handelt bei der Erfüllung seiner Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich entgeltpflichtig schriftlich vereinbart schulden weder CONTARGO noch seine Erfüllungsgehilfen die Bewachung der Güter während ihrer Sachherrschaft; auch das Anfahren bewachter Parkplätze während des Transportes ist nicht geschuldet. Dies gilt auch für den Fall einer Wertangabe und/oder Angaben zur Warenart durch den Auftraggeber.

## 11. Auskünfte

- 11.1 Sämtliche Auskünfte durch CONTARGO über die Transportdauer, Tarife oder sonstige Angaben sind grundsätzlich unverbindlich. Buchungsauskünfte und jegliche Form von Zusagen sind nur verbindlich, soweit sie von CONTARGO schriftlich erteilt wurden. CONTARGO garantiert grundsätzlich keine festen Laufzeiten und Fixtermine.
- 11.2 Soweit CONTARGO Zolltarifauskünfte erteilt, sind diese unverbindlich und freibleibend und der Auftraggeber bzw. ein von ihm Beauftragter wird hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen. Alle Zolldienstleistungen erbringt CONTARGO ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

## 12. Übernahme/Rückgabe und Kontrolle von Ladeeinheiten:

- 12.1 Der Auftraggeber hat die Güter/Ladeeinheiten unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontamination, zu untersuchen und ggf. schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine solche Rüge, haftet CONTARGO nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei der Beladung vorhandener Mängel der Ladeeinheit eintreten. Die Rückgabe leerer Ladeeinheiten hat in verkehrssicherem Zustand und frei von Rückständen am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten – u. a. für die Mängelbeseitigung sowie Mietausfall – zu tragen.

- 12.2 Der Auftraggeber hat die Güter/Ladeeinheiten CONTARGO in einem betriebs-/verkehrssicheren Zustand unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und technischer Vorschriften zu übergeben. Bei Übernahme ist CONTARGO nur zu einer Sichtkontrolle an den zugänglichen Stellen auf evidente Mängel verpflichtet. Eine darüberhinausgehende Feinkontrolle – insbesondere bei Tankcontainern - bedarf der Parteivereinbarung.
- 12.3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass CONTARGO die Ladeeinheiten ordnungsgemäß verschlossen und bei beladenen Ladeeinheiten verplombt übergeben werden.
- 12.4 In Abweichung von der Ziffer 7.2 ADSp 2017 ist CONTARGO ohne entgeltpflichtige, schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Plomben an den Schnittstellen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.
- 12.5 CONTARGO kann den Inhalt von Ladeeinheiten überprüfen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in den Begleitpapieren gemachten Angaben unzutreffend sind, die Richtigkeit der Angaben nicht durch Unterlagen nachgewiesen oder ein Siegel beschädigt ist. Die dadurch bedingten Kosten trägt der Auftraggeber.
13. **Annahme/Ablieferung des Gutes:**
- 13.1 Soweit die Verladung der Ladeeinheit durch CONTARGO oder deren Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Annahme der Zeitpunkt des Beginns des Verladens der Ladeeinheit auf das zunächst verwendete Beförderungsmittel; das Verladen beginnt mit der Verbindung zwischen Ladegerät und Ladeeinheit.
- 13.2 Soweit die Verladung durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Annahme der Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Aufsetzens der Ladeeinheit auf das zunächst verwendete Beförderungsmittel; das Aufsetzen ist vollzogen, sobald Verladegerät und Ladeeinheit getrennt sind.
- 13.3 Soll die Ladeeinheit nach der Verladung noch mit Gütern beladen werden, ist bezüglich dieser Güter die Annahme mit Ende der Beladung, des Verschlusses und der Verplombung der Ladeeinheit durch den Auftraggeber und Übernahme der Ladeeinheit durch CONTARGO erfolgt.
- 13.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladeeinheiten vom Löscht-/Empfangsplatz in der von CONTARGO bestimmten Reihenfolge abgenommen werden. Erfolgt dies nicht und hat CONTARGO die Gründe hierfür nicht zu vertreten, ist CONTARGO berechtigt die Güter/Ladeeinheiten ganz oder teilweise in andere Binnenschiffe zu überladen, zu leichtern oder zu löschen, und/oder auf Land zu lagern, sofern es nach den Umständen oder im Interesse von CONTARGO oder anderen Ladungsbeteiligten erforderlich erscheint. Der Auftraggeber haftet CONTARGO für die dadurch entstandenen Mehrkosten. Erleiden Drittladungsbeteiligte anderer Ladeeinheiten Schäden, ist der Auftraggeber verpflichtet, CONTARGO, soweit nicht von CONTARGO zu vertreten, von den Ansprüchen der Drittladungsbeteiligten auf erste Anforderung freizustellen.
- 13.5 Soweit die Entladung der Ladeeinheit durch CONTARGO oder deren Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Ablieferung der Zeitpunkt des Endes der ordnungsgemäßen Entladung von dem zuletzt verwendeten Beförderungsmittel; das Entladen ist beendet, sobald das Ladegerät von der Ladeeinheit getrennt ist.
- 13.6 Soweit die Entladung der Ladeeinheit durch den Empfänger oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Ablieferung der Zeitpunkt des Beginns der Entladung von dem zuletzt verwendeten Beförderungsmittel; das Entladen beginnt mit Herstellen der Verbindung zwischen Ladegerät und Ladeeinheit.
- 13.7 Sollen vor Entladung der Ladeeinheit Güter ausgeladen werden, ist bezüglich dieser Güter die Ablieferung mit der Bereitstellung der Ladeeinheit zur Entladung, spätestens mit Öffnen der Türen der Ladeeinheit erfolgt.
- 13.8 Der Auftraggeber kann die Ladeeinheit selbst auf das zunächst verwendete Beförderungsmittel verladen (lassen) oder der Empfänger sie vom anliefernden Beförderungsmittel abladen (lassen). Dabei sind die Vorschriften und Anordnungen des Beförderers zu beachten. Die Folgen mangelhaften Auf- und Abladens trägt der Auftraggeber, soweit sie nicht auf fehlerhaften Anordnungen des Beförderers beruhen.

14. **Wartezeiten:**

- 14.1 Abholung und Zustellung der Güter/Ladeeinheiten erfolgt gem. Fahrplan oder Einzelvereinbarung. Nicht von CONTARGO zu vertretende abfertigungsbedingte Wartezeiten werden dem Auftraggeber berechnet. Wartezeiten sind dabei alle Zeiten, die über die individuell vereinbarte freie Lade-/Entladezeit an einem Terminal oder einer Ladestelle hinausgehen oder wenn eine, dem jeweiligen Verkehrsmittel und den Umständen angemessene Wartezeit überschritten wird. Die Wartezeitvergütung erfolgt gem. Wartezeitvereinbarung innerhalb der jeweiligen Tarifvereinbarung pro zu befördernde Ladeeinheit für jedes angefangene individuell vereinbarte Zeitintervall.
- 14.2 CONTARGO hat nach Ankunft an der Lade- oder Entladestelle dem Absender bzw. dem Empfänger seine Be-/Entladebereitschaft anzuzeigen und den Zeitpunkt zu dokumentieren. Soweit es Anzeichen dafür gibt, dass eine Be- oder Entladung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus Umständen, die der Frachtführer nicht zu vertreten hat, erfolgen kann wird dieser umgehend den Auftraggeber benachrichtigen und Weisungen einholen. Erhält CONTARGO trotz aller Bemühungen keine Weisung des Auftraggebers, so ist CONTARGO nach Überschreiten der maximal tolerierbaren Wartezeit dazu berechtigt, den LKW von der Lade-/Entladestelle auf Kosten und Risiko des Auftraggebers abziehen und das Transportgut gegen Entgelt an geeigneter Stelle zwischenzulagern. Eine Wartezeit ist dann angemessen, wenn die Be- oder Entladung nach Anzeige der Lade-/Entladebereitschaft des Frachtführers innerhalb von zwei Stunden erfolgt.
- 14.3 Wird nach Übernahme des Gutes erkennbar, dass am Zielterminal im Seehafen aus nicht von CONTARGO zu vertretenden Gründen mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen sein wird, ist CONTARGO berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers ein Ersatzterminal im Bestimmungs(-see-)hafen anzufahren und dort auf Risiko des Auftraggebers löschen zu lassen.
- 14.4 Mit Kenntnisnahme einer etwaigen Abnahmestörung beim Empfänger ist der Auftraggeber verpflichtet, CONTARGO unverzüglich Weisung zu erteilen, ob CONTARGO die Umfuhr vom Ersatz- zum Zielterminal im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers besorgen soll. Ebenso ist der Auftraggeber dazu verpflichtet CONTARGO über besondere Umstände das Transportgut betreffend –

wie z. B. das Erfordernis des Anschließens von Reefercontainern an eine Reeferstation, sollte der ursprüngliche Auftrag an CONTARGO keine Pflicht zur Einhaltung einer bestimmten Transporttemperatur umfassen – zu informieren oder dies direkt mit dem Ersatzterminal, Lagerhaus, Umschlagterminal abzustimmen.

- 14.5 Kann CONTARGO die Weisung nicht innerhalb angemessener Zeit erlangen, hat CONTARGO die im Interesse des Auftraggebers liegenden Maßnahmen zu ergreifen. Neben der Umfuhr ist CONTARGO etwa berechtigt, das Gut einem Dritten zur Verwahrung anzuvertrauen. In diesem Fall haftet CONTARGO, soweit gesetzlich zulässig, nur für die sorgfältige Auswahl.
- 14.6 CONTARGO hat wegen aller nach Absatz 3 und 4 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und auf eine angemessene Vergütung, soweit das Hindernis nicht dem Risikobereich von CONTARGO entstammt.
- 14.7 Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 419 HGB unberührt.
15. **Leistungshindernisse:**
- 15.1. Zu den Leistungshindernissen zählen neben den in Ziffer 12.2 ADSp 2017 auch bei Binnenschifftransporten Niedrigwasser, beispielsweise gemessen am Pegel in Kaub <81 cm und/oder Pegel Duisburg/Ruhrort <181 cm und/oder Pegel Emmerich <31 cm und/oder Pegel Köln <195cm soweit das Binnenschiff diese Stelle(n) passieren muss.
- 15.2 Soweit durch den Seehafen als Empfangsstelle gegenüber CONTARGO ein Annahmestopp erklärt wird, hat CONTARGO den Absender hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sind seitens CONTARGO keine oder nur unzureichende Kapazitäten zur transportbedingten Abstellung von Ladeeinheiten vorhanden oder entwickelt sich später eine solche Situation, die eine Umfuhr bereits abgestellter Ladeeinheiten zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Umschlagsanlage erforderlich macht, wird CONTARGO den Auftraggeber hierüber unterrichten und dessen Weisung einholen. Sind keine Weisungen zu erlangen, kann CONTARGO weitere Maßnahmen gemäß § 419 Abs. 3 HGB ergreifen. Im Falle einer Lagerung gemäß § 419 Abs. 3 Satz 2 HGB gestattet der Auftraggeber ausdrücklich die Einlagerung bei einem Dritten. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten,

- trägt der Auftraggeber. Grundsätzlich hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass für Ladeeinheiten mit Gefahrgut der zeitweilige Aufenthalt auf dem Betriebsgelände von CONTARGO auf ein Minimum zu beschränken ist.
- 15.3 Im Falle von Leistungshindernissen sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Tritt einer der beiden Parteien zurück, sind CONTARGO die Kosten zu erstatten, die sie für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber von Interesse sind.
- 15.4 Von CONTARGO nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte selbiger gegenüber dem Auftraggeber nicht. Der Auftraggeber haftet CONTARGO für alle aus solchen Ereignissen entstehende Folgen. Etwaige Ansprüche der CONTARGO gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.
- 15.5 Während der Dauer des Leistungshindernisses kann CONTARGO nach eigener Wahl
- a) entweder den Transport durchführen unter Berechnung der für die gesamten Transportstrecke vereinbarten Fracht;
- b) oder ganz vom Vertrag zurücktreten und Fehlfracht berechnen sowie schon verladene Güter/Container an geeigneter Stelle auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers löschen lassen oder einlagern oder mit anderen Verkehrsmitteln weiter transportieren lassen. Alle durch das Löschen im Zwischenhafen, der Einlagerung und Weiterbeförderung entstehenden Mehrkosten, Mehrfrachten sowie Auslagen gehen zu Lasten der Ware.
- 15.6 Soweit für den Export bestimmte Güter/Container über den Seehafen befördert werden sollen, ist der Auftraggeber ggf. dazu verpflichtet, rechtzeitig vor dem Eintreffen des Exportcontainers bzw. der Güter im Seehafen eine elektronische Anmeldung der Zollbegleitpapiere des/der Güter/Container im Export-Control-System (oder andere Bezeichnung des vom jeweiligen Seehafen eingesetzten Systems) vorzunehmen. Im Unterlassensfalle wird der Exportcontainer bzw. das Gut nicht vom Seehafen angenommen. Die daraus resultierenden Mehrkosten, wie z. B. Umfuhr-, Lager-, Retour und sonstige Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
16. **Fehlfracht:**
- 16.1 CONTARGO hat Anspruch auf die ganze bis zum Bestimmungsort vereinbarte Leistungsvergütung, wenn
- a) der Auftraggeber das Gut auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist – beim Fixgeschäft entbehrlich – nicht oder nur teilweise anliefert;
- b) die Ausladung des Gutes an einem Terminal oder Endempfänger verlangt wird, und sich dadurch die Transportstrecke verkürzt;
- c) die Fortsetzung des Transportes aus Gründen, die nicht von CONTARGO zu vertreten sind, dauernd oder zeitweise verhindert ist;
- d) der Transport aus Gründen, die CONTARGO nicht zu vertreten hat, nur teilweise ausgeführt wird, z. B. das Transportmittel untergeht oder sonst wie den Bestimmungsort nicht erreicht;
- e) die Güter aus Gründen, die CONTARGO nicht zu vertreten hat, vernichtet, untergegangen, beschlagnahmt, eingezogen, beschädigt, vermindert oder sonst wie wertlos geworden sind.
- 16.2 Tritt der Auftraggeber zwei Werktage vor Antritt des Transportes vom Vertrag zurück oder erklärt er, dass er am Antritt des Transportes dauerhaft oder zeitweise gehindert ist, so kann CONTARGO die Hälfte des vereinbarten Leistungsentgelts an den Auftraggeber berechnen.
- 16.3 Für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist nicht Voraussetzung, dass die Beförderungsmittel bereitstehen, oder dass die ungenügende Vertragserfüllung vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist; diese Ansprüche bestehen auch dann, wenn das Hindernis die Folge einer Verletzung der Informationspflichten durch den Auftraggeber darstellt.
- 16.4 Schadenersatz- und Liegegeldansprüche, Frachtzuschläge sowie Havarie-Grosse-Beiträge bleiben vorbehalten.
17. **Versicherung des Gutes:**
- Unter Ausschluss der Ziffern 21.2. und 21.3 ADSp 2017 wird CONTARGO eine Versicherung im Sinne der Ziffer 21.1 ADSp 2017 nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung besorgen.

18. **Haftung des Auftraggebers:**

- 18.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber CONTARGO verschuldensunabhängig für alle Schäden infolge unrichtiger, undeutlicher, unvollständiger oder verspäteter Angaben und/oder Begleitpapieren, sowie wegen Nichtbefolgens der Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Die Ziffer 29 ADSp 2017 bleibt hiervon unberührt.
- 18.2 Erfüllt der Auftraggeber schuldhaft ihn treffende Pflichten nicht fristgemäß, haftet er CONTARGO für alle daraus resultierenden Kosten und Auslagen, einschließlich der Bereitstellung von Personal und Betriebsmitteln.
- 18.3 Der Auftraggeber haftet für die von ihm beauftragten Dritten; dies gilt im Besonderen für die Einhaltung der für die CONTARGO-Terminals geltenden Betriebs-/Verhaltensvorschriften.
- 18.4 Besteht nach Übernahme des Gutes bzw. der Container der begründete Verdacht, dass es aufgrund des Zustandes der Güter/Container zu einer Gefährdung u.a. von Leib und Leben, Umwelt oder anderen Sachen kommen kann oder ist diese Gefahr bereits eingetreten, hat der Auftraggeber auf Verlangen von CONTARGO für eine sofortige und probate Abhilfe zu sorgen bzw. ist CONTARGO berechtigt, alle zweckmäßigen und/oder behördlich angeordneten Maßnahmen durchzuführen, um die Gefährdung/Schäden zu minimieren oder zu verhindern. Mangels Verschuldens von CONTARGO hat der Auftraggeber alle hieraus resultierenden Kosten und Schäden zu ersetzen.
- 18.5 Im Übrigen haftet der Auftraggeber für jegliche schuldhafte Pflichtverletzung, einschließlich des Verschuldens seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen.
- 18.6 Der Auftraggeber wird CONTARGO, dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter, z.B. wegen Zöllen, Steuern und Bußgeldern, soweit die Ansprüche Dritter nicht von CONTARGO zu vertreten sind, und/oder über die vertragliche oder gesetzliche Haftung von CONTARGO hinausgehen, freistellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch sämtliche Sanktionen wie z.B. Bußgelder, Strafzölle von Behörden oder Organisationen gegen CONTARGO, die als Folge einer Pflichtverletzung des Auftraggebers geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch sämtliche Sanktionen wie Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen von Staaten,

Staatengemeinschaften, Behörden oder Organisationen gegen CONTARGO, die als Folge einer Pflichtverletzung des Auftraggebers geltend gemacht werden.

- 18.7 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass den zur Beförderung übergebenen Gütern/Ladeeinheiten sämtliche notwendigen Bewilligungen beigegeben werden. Für alle aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht resultierenden nachteiligen Folgen, hält der Auftraggeber CONTARGO schadlos.
19. **Haftung CONTARGO:**
- 19.1 CONTARGO haftet dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Ziffern 22 ff. ADSp 2017.
- 19.2 Schuldet CONTARGO nur den Umschlag, haftet CONTARGO bei Verletzung ihrer Pflichten beim Güterumschlag und allen damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich umschlagsbedingter Zwischenlagerung, nur für Verschulden. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung bei nicht rechtzeitiger Übergabe für den nachgewiesenen Schaden bis maximal des dreifachen Umschlagsentgelts, bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Gutes für den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 8,33 Sonderziehungsrechten je kg des vom Schaden betroffenen Gewichts, sowie für mittelbare Schäden, die nicht Güterschäden sind, höchstens auf den Betrag von € 125.000,00 je Schadensfall.
- 19.3 Für Schäden, Aufwendungen und/oder Verzögerungen, entstanden durch höhere Gewalt, besteht kein Schaden- oder Aufwendungsersatzanspruch der jeweils anderen Partei. Höhere Gewalt sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Naturereignisse wie z. B. Sturm ab 8 Bft., Überflutung, Blitzschlag, Schnee, Eis, Hagel, besonders schwerer Fall des Diebstahls im Sinne des § 243 StGB – sofern CONTARGO zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung ergriffen hat – sowie sonstige Ereignisse, die abzuwenden der betroffenen Partei mit zumutbaren Mitteln nicht in der Lage war. Diese Regelung gilt auch für transportbedingte sowie verfügte Lagerungen von Containern oder anderer Lagergüter am jeweiligen Contargo Standort.
- 19.4 CONTARGO haftet wegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung von Ladeeinheiten beschränkt auf den jeweiligen Zeitwert unter Anrechnung des Restwertes

- 19.5 entfällt
- 19.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden für den Fall des Vorsatzes oder des vorsatzgleichen Verschuldens im Sinne des § 435 HGB von CONTARGO und seinen Erfüllungsgehilfen sowie bei der Verletzung von Leib und Leben und in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung keine Anwendung.
- 19.7 Die Parteien gehen im Übrigen davon aus, dass die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dem üblicherweise vertragstypisch vorhersehbaren Schaden entsprechen; anderenfalls hat der Auftraggeber CONTARGO hierüber schriftlich zu informieren. Sofern in diesem Fall eine abweichende Haftungsbegrenzung vereinbart werden soll, bedarf es zu deren Wirksamkeit der Schriftform.
- 19.8 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche.
20. **Haftungsregelungen zugunsten von CONTARGO**  
 CONTARGO kann Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, Fristverkürzungen oder Regressverzicht, die zwischen Auftraggeber und Empfänger oder zwischen dem Auftraggeber von CONTARGO und seinem Auftraggeber getroffen werden, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls für sich in vollem Umfange beanspruchen.
21. **Havarie-grosse:**
- 21.1 Für die Havarie-grosse gelten die Rheinregeln IVR, in der jeweils gültigen Fassung.
- 21.2 Die Dispache über die Havarie-grosse wird an dem von CONTARGO zu bestimmenden Platz oder durch einen von ihr bestimmten Dispacheur aufgemacht und abgewickelt. Die gesamte an Bord des Schiffes befindliche Ladung ist an der Havarie-grosse beteiligt.
- 21.3 Die Auftraggeber haften gegenüber CONTARGO als Gesamtschuldner für alle aufgrund der Dispache auf ihre Güter entfallenden Beiträge zur Havarie-grosse.
- 21.4 CONTARGO ist berechtigt, für diese Beiträge einen Revers einzufordern und einen Kostenvorschuss zu verlangen. Wird der verlangte Kostenvorschuss verweigert oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist CONTARGO berechtigt, ein Pfandrecht an den Gütern und Ladeeinheiten auszuüben.

- 21.5 In allen Fällen, in denen die Haftung von CONTARGO ausgeschlossen oder beschränkt ist, haftet sie auch nicht bei einer von ihren Hilfspersonen verschuldeten Gefahr für die von den Auftraggebern zu leistenden Beiträge zur Havarie-grosse. Diese sind nicht berechtigt, die Zahlung der auf sie entfallenden Beiträge zu verweigern oder mit geltend gemachten Schadenersatz- oder Regressansprüchen zu verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Havarie-grosse-Beiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
22. **Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 22.1 Auf alle Verträge mit CONTARGO ist deutsches Recht anzuwenden.
- 22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Duisburg. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Falle des Art. 31 CMR und Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung.
- 22.3 Es steht CONTARGO jedoch frei, den Auftraggeber auch an dessen Wohn-/Geschäftssitz zu belangen.
23. **Salvatorische Klausel:**  
 Sollte eine Bestimmung dieser AGB undurchführbar und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der AGB insgesamt nicht. Anstelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung gilt eine solche durchführbare und/oder wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für etwaige Lücken in diesen AGB.